

~~.....~~
(Name, Vorname)

31.3.21
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 071-2RI

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Feb '20 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Jun '21 die Examensklausuren schreiben werde.

~~.....~~
(Unterschrift)

Az. 307 O 59/17

Landgericht Hamburg
Anerkennungs- und Schlussurteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Malte Krüger, Leschenweg 17,
22951 Hamburg

- Kläger und
Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Burkhard & Kollegen,
In der Pflaumenwiese 7, 22989 Hamburg

gegen

die Antehaus Porschtmann GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer
Harm-Peter Porschtmann, ~~Pa~~
Potascheallee 38, 22917 Hamburg

- Beklagte und
Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Porschmann, Ungerer, Notius,
Trägerstraße 45, 22737 Hamburg

✓ hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts
Hamburg durch den Richter am Landgericht
Dr. Meyer als Einzelrichter auf die mündliche
Verhandlung vom 13.2.2012 für Recht
erkannt:

- ✓ 1. Die Belagte wird verurteilt, an den Kläger
36.000,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von
5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz
seit dem 02.02.2012 zu zahlen, Zug um Zug
gegen Rückgabe des PKW Golf VII GTI mit
dem amtlichen Kennzeichen HH-HK 1311,
Fahrstell-Nummer WVW222 LUZEWO39572.
km
- ✓ 2. Es wird festgestellt, dass sich die Belagte
mit der Rücknahme des Fahrzeugs
in Annahmeverzug befindet.
- ✓ 3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- ✓ 4. Auf die Widerklage wird der Kläger
verurteilt an die Belagte 1440,00 Euro zu
zahlen.

✓ 5. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des ~~zu~~ vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags erbracht hat.

Tatbestand

Die Parteien streiten im Rahmen von Ulage und Wiederulage um die Rückabwicklung eines Neuwagenkaufvertrags.

*Seiner
Ex-Frau

Der Kläger ist Vater von zwei Kindern (6 und 4 Jahre). Er lebt von der Mutter* des Kindes getrennt. Bei dieser verblieb nach der Trennung das bisherige Familienauto.

✗ In Berl. jedoch 5-Türer
Im März 2016 begab sich der Kläger in Begleitung seiner Ex-Frau in die Geschäftsräume des Belagten, welche ein Autohaus mit Fahrzeugen der Marke VW betrieb. Der Kläger vereinbarte dort mit dem Mitarbeiter des Belagten eine Probefahrt mit einem Golf VII, der jedoch nicht ~~die~~ ^{der} später gekauften Variante Golf VII „GTI“ entsprach.

andererseits
in Verkaufsum
ms 5-Türer

Das Probefahrzeug hatte 5 Türen (4 Seitentüren, eine Heckklappe). Im weiteren Gespräch ~~mit~~ zwischen dem Kläger und dem Mitarbeiter des Belagten erkundigte sich der Mitarbeiter nach dem bisherigen Fahrzeug des Klägers. Dieser erklärte,

dass es bisher ein Alfa Romeo Giulietta
als 4-türiges Modell gefahren sei. Das
4-türige Modell ist ein seltenes Modell.

Anschließend entschloss sich der Kläger zur
Bestellung eines Golf VII GTi und
besprach mit dem Mitarbeiter weitere
Ausstattungsdetails. Über die Zahl der
Türen sprachen sie nicht.

Am 30.6.2016 erteilte die Beklagte dem
Kläger eine Bestellbestätigung über das
Fahrzeug Golf VII GTi & mit dem
Kennzeichen "SG 17TU" zu einem Gesamtbetrag
von 36.000 €.

= 3-Türer, was
kl. nicht wollte

Der Kläger zahlte den Kaufpreis in bar
bevor es das Fahrzeug am 11.11.2016
in Wolfsburg abholte. ~~Dort erhielt er
das Auto welches jedoch~~

Das bestellte Auto verfügte über 2 Türen
und eine Heckklappe, was dem in der
Bestellungsbestätigung enthaltenen
Kennzeichen SG 17TU entsprach. Die
Ausstattung mit 4 Türen und Heckklappe
hätte 1300 € mehr gekostet.

Der Kläger forderte ^{die Beklagte} mit Schreiben vom 11.11.2016 zur Neulieferung eines 5-türigen Fahrzeugs auf. Hierzu setzte er der Beklagten mit Schreiben vom 8.12.2016 eine Frist bis zum 22.12.2016.

ungeraten! Er hätte

in die Erklärung-

frist gesetzt

Nachdem die Frist erfolglos verstrichen war, erklärte der Kläger mit Schreiben vom 13.1.2017 den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangte die Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs bis zum 1.2.2017.

Die Beklagte lehnte die Kaufpreisrückzahlung ab. und die

→

Der Kläger ist der Ansicht, ~~er~~ die gekaufte Sache sei mangelfhaft. ~~Er hat~~ ~~wacht~~ ~~über~~

~~Die Klage ist der Beklagten am 6.3. zugestellt worden. Das Gericht hat eine~~

Seit der Abholung am 11.11.2016 fuhr der Kläger monatlich ca. 1000 Kilometer mit dem Fahrzeug.

✓

Der Kläger beauftragt,

1. die Beilage zu verurteilen, an den Kläger 36.000,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1.2.2017 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Plew Golf VII GTI mit dem ausdrücklichen Kennzeichen H14-MK 13-11, Fahrgestell-Nummer WNW222K02EW039572,

2. festzustellen, dass sich die Beilage mit der Rücknahme des Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.

Die Beilage beauftragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Meinung, dass ein Mangel nicht besteht, da das Fahrzeug der Bestellung entspreche.

Hilfsweise widerwärtig begehrt die
Belagte die Herausgabe des Nutzungs-
Antrags (2). Volle. Hierfür hat sie zunächst mit
Schriftsatz vom 3. April 2017, am selben
Tag bei Gericht eingegangen und dem Kläger
am 12.4.2017 zugestellt, die Auskunft
über die gefahrerne Gesamtschuld verlangt.
Nachdem der Kläger diese mitgeteilt
hat, hat die Belagte den Antrag für
erledigt erklärt. Der Erledigungserklärung
hat sich der Kläger angeschlossen.

vahn >

Nunmehr hat die Belagte ihren Antrag
zu 2) dahingehend konkretilisiert,

* für den Fall, dass das
Gericht die Klage für
begründet hält

den Kläger zu verurteilen,
an die Belagte eine
Nutzungsschädigung in
Höhe von 1.440,00 Euro
(= 8 x 180,00 Euro) zu
zahlen.

Der Kläger hat in der Replik vom 10.5.2017
sowie in der mündlichen Verhandlung
ein Arbeitsverhältnis unter Verwahrung
gegen die Kostentlast erklärt.
Das Gericht hat den Kläger gem. § 141 ZPO

persönlich angehört.

Die Klage ist der Beklagten am 6.3.2017
zugestellt worden. ohne Anzeigen

Entscheidungsgründe

Die Klage hat lediglich im tenuierten
Umfang Erfolg, da die Widerklage ebenfalls
erfolgreich ist.

A.

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das
Landgericht Hamburg wegen des Zuständig-
keitsstreitwerts von 36 000 € zuständig,
gem. § 23, 71 SUG, § 3 ZPO. Die örtliche
Zuständigkeit richtet sich nach dem
allgemeinen Gerichtsstand der Beklagten
in Hamburg, § 12, 17 ZPO.

Entgegen der Rüge der Beklagten ist die
Klage ~~schon~~ auch rechtshängig geworden.

Die fehlenden Anlagen in der
Klageabschrift stellen keine Wirksamkeits-

Gesamt

~ § 133 I 2

erforderlich für die Klageerhebung das,
§ 253 IV ZPO. Die Des Klägers konnte es
daher dabei belassen, die Klageschrift nur
im Original mit den Anlagen einzureichen.

Das für den Antrag zu 2) erforderliche
Feststellungsinteresse liegt ebenfalls vor, § 256
ZPO.

Die Feststellung muss einem rechtlichen
Interesse des Klägers dienen. Dies ist
hier der Fall. Die Feststellung des
Annahmeverzugs erleichtert dem Schuldner
die Vollstreckung bei Leistung Zug-um-Zug,
gem. § 256 I ZPO.

+ § 265 ZPO

II.

Außerdem können die Ansprüche des
Klägers im Wege der Klagenhäufung
gem. § 260 ZPO in einer Klage verbunden
werden. Für beide Anträge ist das
Landgericht Hamburg als Prozessgericht
zuständig.

III

Na ja! 1. Antrag!

Die Klage ist wirksamlich des
Antrag zu 1) teilweise, bezüglich des
Antrag zu 2) vollumfänglich begründet.

1.

Der Käufer hat einen Anspruch auf Zahlung von 36.000,00 Euro gegen Rückgabe des streitgegenständlichen PKW zugun-zug.

Der Anspruch ergibt sich aus dem Rückabwicklungsverhältnis, § 346 I, 348, 437 w. 2 BGB.

Kauf V - Absolut?
vorn die Tüsen-
zahl in den
essentialem part,
ist dies oben das

Ein Rückabwicklungsverhältnis liegt vor. Der Käufer hat wirkksam den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt. Dem Käufer steht gem. § 437 w. 2 BGB ein Rücktrittsrecht zu, wenn die Kaufsache bei Gefahrübergang mangelhaft war und eine Frist zur Nachbesserung erfolglos verstrichen ist.

~ § 155 BGB?

Der Käufer war zum Rücktritt berechtigt, da ein Sachmangel i.S.d. § 434 BGB vorlag. Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit abweicht. Hierbei bestimmt sich die Beschaffenheit grundsätzlich nach der Beschaffenheitsvereinbarung zwischen den Parteien des Kaufvertrags, § 434 I 1 BGB.

Allerdings liegt eine konkrete Beschaffen-

Leistungsvereinbarung ~~aus der~~ von der abgewichen wurde nicht vor. Der Plan entspricht den Angaben, die in der Bestellbestätigung aufgeführt wurden. Über weitere Beschaffenheiten haben die Parteien sich weder ausdrücklich noch konkludent geeinigt.

streu streifen!
Bodendruck
hängt viel mehr

Stattdessen liegt eine negative Abweichung von der Soll-Beschaffenheit vor, weil die Sache sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, § 434 I 2 w. 1 BGB. Im Gegensatz zur Beschaffenheitsvereinbarung ist hier maßgeblich, dass die Verwendungseignung vorausgesetzt wurde. Sie muss hingegen nicht vereinbart worden sein. Entscheidend ist vielmehr, dass für den Verkäufer bei Abschluss des Kaufvertrags erkennbar, dass der Käufer gerade diese Sache für eine bestimmte Verwendung erwerben will. Die ~~Verwendung kann der Käufer dem Verkäufer auch~~ der Eignung zur Verwendung stimmt der Verkäufer auch zu, wenn er sich nicht dagegen verwahrt.

Vorliegend ist davon auszugehen, dass vorausgesetzt wurde, das Fahrzeug durch 4 Türen bestiegen zu können. Diese Verwendungsseignung hat der Käufer zwar nicht ausdrücklich zur Sprache gebracht. Indes hat er bei dem Besuch im Geschäft der Beklagten dem Mitarbeiter gegenüber von seinem derzeitigen Auto erzählt und dabei sogar auf die Seltenheit des 4-türigen Modells verwiesen.

+ im Verkaufsräum
zu 5-Türen

Des Weiteren hat er eine Probefahrt in einem 4-türigen Golf VII Modell durchgeführt.

Dieses Modell entsprach zwar nicht dem gehauften Modell, einem Golf II GTI, was aber wegen der Ähnlichkeit für eine Probefahrt geeignet und ließ daher auch den Schluss zu, dass der Käufer eine vergleichbare Verwendung beabsichtige.

Diese Verwendungsseignung konnte die Beklagte, der das Wissen ihres Mitarbeiters gem. § 166 BGB zugerechnet wird, daher erkennen. Insbesondere wurden keine Inhaltspunkte vorgebracht, die gerade einen Schluss auf die Verwendung eines

gegenüber dem ...
...
...

das alles
gibt doch
eine ganz klare
Bestandteil
zur!

Fahrzeugs mit zwei Türen zu liefern.
Ohne weitere Hinweise der Belegten konnte
diese nicht davon ausgehen, dass der
Wägen sich ein zwei-türiges Modell
wünsche. ~~Ins~~ Insbesondere gilt dies
vor dem Hintergrund, dass eine 4-türige
Variante des GTI ebenfalls von VW
angeboten wird.

~~Indem die Belegte der Verwendungseignung
des~~

Schlusspunkt

Das Fahrzeug ist zu dieser Verwendung
nicht geeignet, da es lediglich über zwei
Türen verfügt. Ein Ein- und Aussteigen ist
daher nur über die Vordersitze
möglich.

Der Wägen konnte von seinen Mängelgewähr-
leistungsrechten Gebrauch machen, da diese
nicht gem. § 442 I BGB ausgeschlossen sind.
Er konnte den Mangel nicht bei
Vertragsschluss, da ihm unstrittig die
Bedeutung des Kürzels „5G17TU“ fremd
war.

Die Frist zur Nachbesserung ist erfolglos
verstrichen. Der Belegten wurde mit
Schreiben vom 8.12.2016 eine Frist

bis zum 22.12.2016 gesetzt. In diesem angemessenen langen Zeitraum hat die Beklagte keine Nachlieferung angeboten. Ob diese unzumutbar war, ist für den Richter unklar. Ein Richterrechte könnte dem Kläger in ~~jedem~~ diesem Fall gleichfalls zu.

ungenau:

Bj 439 überträgt? Schiffahrt?

Der Antrag zu 1) ist hinsichtlich der Zinsen nur teilweise begründet. Der Kläger kann erst ab dem 2.2.2017 Verzugszinsen verlangen, §§ 286 I, 288 I 2 BGB.

Der Schuldnerverzug setzt eine fällige und durchsetzbare Forderung voraus. Dies ist im Rahmen gegenseitiger Forderungen wie sie sich aus § 346, 348 BGB ergeben, nur der Fall wenn der Gläubiger den Schuldner in einer den Anahmeverzug begründenden Weise seine eigene Leistung anbietet. Hierfür ist im Rahmen solcher Zug-um-Zug Leistungen gem. § 298 BGB erforderlich, dass der Kläger seine Leistung ordnungsgemäß anbietet und Gegenleistung verlangt. Das Verlangen stellt dann gleichzeitig eine Mahnung dar.

Der Kläger hat seine Leistung in einer den Anahmeverzug begründenden Weise angeboten. Hierfür war das wörtliche Angebot gem. § 295 ausreichend, da der die Beilagen zuvor bereits erklärte, die Leistung nicht anzunehmen. Dies hat der Kläger durch das Schreiben vom 13.1.2017 getan.

Allerdings ist die Frist zur Leistung bis zum 1.2.2017 gesetzt worden, weshalb Zinsbeginn der 2.2.2017 ist, § 187 BGB.

2.

✓ Der Antrag zu 2) ist begründet. Die Behauptung befindet sich entsprechend der obigen Ausführungen im Annahmeverzug, gem. § 295 BGB.

3. ~~Widerklage~~

¶

Die unter der innerprozessualen Bedingung stehende Widerklage ist ebenfalls zulässig und begründet.

I.

Die Widerklage ist zulässig. Insbesondere verstößt die bedingte Klageerhebung nicht gegen das Bestimmtheitsgebot des § 253 II w.2 ZPO, da es sich um eine innerprozessuale Bedingung handelt.

Für diese ist das Landgericht zuständig. Zwar trägt der Zuständigkeits-

Streitwert lediglich 1440 €, gem. § 3, 5 ZPO
Trotzdem ist nach herrschender Ansicht in
der Rechtsprechung hierfür dennoch das
Gericht der Ulage sachlich zuständig.

Die Widerlage steht zudem in dem
esfoderlichen Konkretitätsverhältnis zur
Ulage, § 33 ZPO. Dies erfordert einen engen
Zusammenhang. Da sich Ulage und
Widerlage auf dasselbe Rechtsabweichungs-
verhältnis beziehen, stehen sie in
einem engen Zusammenhang.

Der Antrag zu 2 ist auch nachträglich
ausreichend bestimmt worden, § 254 ZPO.

✓ Die Widerlage ist wegen des wirksamen
Anschlusses des Klägers gem. § 307 ZPO
begründet.

C.

✓ Die Nebenentscheidungen beruhen
auf § 92 II w.1, 91a I 1, 93 ZPO und § 208 w.1
§ 709 S.2 ZPO.

Die übereinstimmende Erläuterungserklärung
hinsichtlich des Widerlage Antrags zu 1)

hatte zur Folge, dass das Gericht wiederum unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen zu entscheiden hatte. Dabei hat es die besondere Kostenfolgen der § 92 ff. ZPO berücksichtigt.

~~Der Kläger hat die Pflicht zur~~
Demnach waren die Kosten der Beklagten selbst aufzulegen. Der Kläger hat durch sein Verhalten keinen Anlass zur Klage gegeben und den Anspruch sofort anerkannt, § 93 ZPO.
sozu erfüllt!

Dem Gericht ist nicht bekannt, ob die Beklagte zwar zur Mitteilung des Kilometerstands aufgefordert hat. Daher ist davon auszugehen, dass der Kläger keinen Anlass zur Widerklage gegeben hat. Durch die unmittelbare Erfüllung* hat es den Anspruch auch sofort anerkannt.

* in der Replik

Dieselben Erwägungen tragen die Kostenentscheidung ^{zur} ~~in der~~ Widerklage gem. § 93 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Berufung, § 511 ZPO

Sofortige Beschwerde, § 21a II 1 ZPO

Streitwertfestsetzung, § 45 I 1, 3, ~~161 ZPO~~ GKG

✓ Der Streitwert beträgt 36.000 €, da es sich um ~~die~~ denselben Gegenstand handelt.

Unterschrift Dr. Meyer

